

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 43.

31. Jahrgang.

Dienstag, den 8. April

1884.

Bekanntmachung,

Ortskrankencassen u. s. w. betreffend.

Den Ortsbehörden, sowie den Herren Gewerbeunternehmern zur Nachricht, daß die behufs Anleitung zur Aufstellung von Cassenstatuten nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 durch **Beschluß des Bundesrathes** festgestellten

Entwürfe für Ortskrankencassen und Betriebs- (Fabrik-) Krankencassen

im Drucke erschienen sind und durch die Kanzlei der unterzeichneten Behörde bezogen werden können.

Schwarzenberg, am 5. April 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirsing.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Amalie Therese verm. Unger in Eibenstock wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 5. April 1884.

Königliches Amtsgericht.

Beschke.

Beglaubigt: Grubke, Gerichtschreiber.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen sind die Stücke 1—4 vom laufenden Jahre erschienen.

Dieselben enthalten unter Nr. 1: Verordnung, die Aufhebung der Kostenpflichtigkeit der Heimathscheine und der Staatsangehörigkeitsausweise betr.; vom 20. December 1883. Nr. 2: Verordnung, die Abichung selbstthätiger Registrirwaagen betr.; vom 28. December 1883. Nr. 3: Bekanntmachung, die Festsetzung des Betrages der für die Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1884 zu gewährenden Vergütungen betr.; vom 29. December 1883. Nr. 4: Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Meißner Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt“ (vormals F. L. und E. Jacobi) zu Meissen betr.; vom 10. Januar 1884. Nr. 5: Gesetz, die Zuständigkeit der Grund- und Hypothekensachen bei Grundstückhinzuschlagungen betr.; vom 14. Januar 1884. Nr. 6: Verordnung, das Verfahren in Fällen von Grundstückhinzuschlagungen bei gemischter Competenz betr.; vom 15. Januar 1884. Nr. 7: Verordnung, die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern betr.; vom 26. Januar 1884. Nr. 8: Verordnung, die Abänderung einer Bestimmung der zur Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betr.; vom 5. Februar 1884. Nr. 9: Verordnung, die Versicherung von industriellen und landwirtschaftlichen Maschinen vor deren Inbetriebsetzung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt betr.; vom 15. Februar 1884. Nr. 10: Verordnung, einige Abänderungen der Verordnungen vom 6. Juli 1871 und vom 4. Mai 1877 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel betr.; vom 18. Februar 1884. Nr. 11: Gesetz, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betr.; vom 15. Februar 1884. Nr. 12: Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1884, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ord-

nung betr.; vom 15. Februar 1884. Nr. 13: Gesetz, die in Folge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betr.; vom 22. Februar 1884. Nr. 14: Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 22. Februar 1884, die in Folge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betr.; vom 22. Februar 1884. Nr. 15: Verordnung, die Uebernahmestellen für polizeiliche Schubtransporte aus dem Königreiche Böhmen betr.; vom 29. Februar 1884. Nr. 16: Bekanntmachung, die Richtungslinie der Freiberg-Brücker Eisenbahn betr.; vom 10. März 1884. Nr. 17: Verordnung, die Vermehrung der Inspectionsbezirke für die Fabriken- und Dampfessel-Beaufsichtigung betr.; vom 11. März 1884. Nr. 18: Verordnung, die Vereinigung der staatlichen Straßen- und Wasserbau-Verwaltung in unterer Instanz betr.; vom 15. März 1884.

Ferner sind vom Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1883 und 1884 die Stücke 26—28 vom vorigen Jahre und 1—8 von diesem Jahre erschienen und enthalten dieselben folgende Gesetze, beziehentlich Verordnungen: 1521) Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 und vom 2. März 1883. Nr. 1522) Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 8. December 1883. Nr. 1523) Bekanntmachung, betr. die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. Vom 18. December 1883. Nr. 1524) Verordnung, betr. die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Vom 24. December 1883. Nr. 1525) Bekanntmachung, betr. die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind erhoben, beziehungsweise bewilligt werden. Vom 29. December 1883. Nr. 1526) Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Rebhlaus-Konvention. Vom 2. Januar 1884. Nr. 1527) Verordnung, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentenschaft Tunis. Vom 21. Januar 1884. Nr. 1528) Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Januar 1884. Nr. 1529) Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 31. Januar 1884. Nr. 1530) Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstages. Vom 20. Februar 1884. Nr. 1531) Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Februar 1884. Nr. 1532) Gesetz, betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. Vom 12. März 1884.

Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus. Eibenstock, am 1. April 1884.

Der Stadtrath.
Röcher.

Bekanntmachung, Wasserzins betr.

Die zufolge Stadtgemeinderaths-Beschlusses vom 5. December 1883 am 1. April jeden Jahres **fälligen communischen Wasserzins** sind **auf** das Jahr 1884 **spätestens**

bis 20. April a. c.

an die hiesige Stadtkasse abzuführen. Etwaige Reste unterliegen von da ab exekutionischer Verreibung.

Johannegeorgenstadt, den 5. April 1884.

Der Stadtrath.
Böhmman.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Es darf wohl nicht mehr bezweifelt werden, daß die Auflösung des Reichstages beschlossene Sache ist, denn wie der „Hannov. Cour.“ berichtet, sind bereits in den letzten Märztagen die Anweisungen an die Obrigkeiten gelangt, die Vorbereitungen für die Reichstagswahlen in Angriff zu nehmen.

— Das „Leipz. Tgbl.“ schreibt: Wer die Stimmung im Lande gegenüber dem Sozialistengesetz beobachtet, der kann gar nicht darüber im Zweifel sein, daß das Volk in seiner großen Mehrheit die Fortdauer dieses Gesetzes wünscht und es zur Zeit noch nicht für entbehrlich hält. Es liegen selbst aus entschieden liberalen Bürgerkreisen in dieser Hinsicht sehr bestimmte Kundgebungen und Stimmungsberichte vor. Die wüste Agitation der Sozialdemokratie, wie sie vor Erlaß dieses Gesetzes getrieben wurde, ist noch in zu frischer Erinnerung, als daß man der Wiederkehr solcher Zustände gleichmüthig entgegensehen könnte. Man hat sich überzeugt, daß das Ausnahmegesetz die allgemeine bürgerliche Freiheit nicht gefährdet, sondern sich auf seinen Zweck,

die Unterdrückung der äußeren Kundgebungen jener unflätigen Bestrebungen, beschränkt. Es ist auch gar nicht wahr, daß das Gesetz nichts genutzt habe. Wenn wir uns gegenwärtig verhältnismäßig geordneter und friedlicher Zustände erfreuen, so ist das zum großen Theil der Wirksamkeit jenes Gesetzes zu danken, und wir ständen heute wahrscheinlich vor weit bedenklicheren Erscheinungen und müßten zu weit schärferen Abwehrmaßregeln greifen, wenn nicht dieses Gesetz seine Wirksamkeit geäußert hätte. Ein Blick auf die Zustände in fast allen anderen europäischen Ländern ist lehrreich genug. Entschiedener Widerspruch gegen die Fortdauer des Gesetzes regt sich nur in den eigentlichen Arbeiterkreisen, so weit sie sozialistische Gesinnung haben oder, wie in den rheinischen Fabrikstädten, unter der Herrschaft der liberalen Demagogie stehen. Das gesammte mittlere Bürgerthum aber, von der ländlichen Bevölkerung gar nicht zu reden, wünscht Schutz und Sicherheit gegen die Wiederkehr von Zügellosigkeit und Ausbeugungen, wie sie vor wenigen Jahren betrieben wurden. Wie der Reichstag entscheiden wird, weiß heute noch Niemand. Das aber wissen wir: wenn er das Gesetz ablehnt, so befindet er sich nicht in Uebereinstimmung mit der

öffentlichen Meinung. Und auch wenn der günstigste Fall der Annahme mit geringer Mehrheit eintritt, so entspricht die Knappheit dieses Erfolges nicht der herrschenden Stimmung. Hätten wir eine Volksabstimmung wie in der Schweiz, so würde ohne allen Zweifel die Erneuerung des Sozialistengesetzes angenommen werden und zwar mit einer ganz erdrückenden Mehrheit, nicht mit einer solchen, bei der man ängstlich jede einzelne Stimme zählen muß. Sollte wirklich die Vorlage abgelehnt werden und diese Frage in erster Linie im Mittelpunkt neuer Wahlen stehen, so würden nach unserer festen Ueberzeugung die Gegner des Gesetzes sehr üble Erfahrungen machen. Innerlich wünschen es die Gegner eben im Hinblick auf diese Stimmung auch ganz gewiß nicht, daß ihre Ansicht durchdringt. Auf der andern Seite hätten diejenigen Parteien, welche bereit sind, dem Staat noch einmal die verlangten Waffen der Abwehr zu gewähren, vom Standpunkte ihrer Parteinteressen aus, es voraussichtlich gar nicht zu bedauern, wenn das Gesetz abgelehnt würde; ihre Aussichten bei den Wahlen würden offenbar außerordentlich gewinnen.

— Aus dem Reichslande, 2. April. Das